

Bericht

über die
Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2021

BV Holding AG
Brienner Str. 53 a
80333 München

Mack
PARTNER& PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft

83308 Trostberg
Kirchenstraße 1
Tel.: (08621) 80 04-0
Fax: (08621) 80 04-400

83301 Traunreut
Marienstraße 14
Tel.: (08669) 86 95-0
Fax: (08669) 86 95-501

83278 Traunstein
Wasserburger Straße 2 a
Tel.: (0861) 98 788-0
Fax: (0861) 98 788-25

84489 Burghausen
Robert-Koch-Straße 7
Tel.: (08677) 9888-0
Fax: (08677) 9888-600

Internet
www.mack-partner.com

E-Mail
info@mack-partner.com

Auftrag: 34301 - JA2021
Bearbeitung: 013 & 027
Steuer-Nr.: 163/120/00354
(Traunstein)

Inhaltsverzeichnis**Hauptteil**

A.	Auftragsannahme	4
I.	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	4
II.	Auftragsdurchführung	5
B.	Grundlagen des Jahresabschlusses	6
I.	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
II.	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
III.	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
C.	Rechtliche und steuerliche Grundlagen	7
I.	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	7
II.	Steuerliche Verhältnisse	9
D.	Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	9
I.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	9
II.	Vorgelegte Belege, Bücher und Bestandsnachweise	9
III.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	10

Erläuterungsteil

	Erläuterungen zur Bilanz	12
	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	14
	Haftungsverhältnisse zum 31.12.2021	15
	Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses	16

	Jahresabschlussanlagen	17
--	-------------------------------	----

	Weitere Anlagen	24
--	------------------------	----

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bilanz	18
Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung	20
Anlage 3 Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	22
Anlage 4 Bescheinigung	23

(Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses:

Anlagen 1 bis 3)

Hauptteil

A. Auftragsannahme

I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**BV Holding AG,
München**

1.

- nachfolgend auch kurz "BV Holding AG" oder "Gesellschaft" oder "Auftraggeber" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31.12.2021 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 24.02.2022 bis zum 31.03.2022 vorwiegend in unseren Geschäftsräumen in Traunreut durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft. 2.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. 3.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt. 4.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für **Kleinstkapitalgesellschaften gemäß MicroBilG**. 5.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. 6.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den **größenabhängigen Erleichterungen** des § 267a HGB Gebrauch gemacht. 7.

Eine **Hinterlegung** des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt. 8.

9. Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.
10. Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13.04.2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.
11. Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.
12. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten "**Allgemeinen Geschäftsbedingungen** für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

II. Auftragsdurchführung

13. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen **Normen** unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten **beachtet**, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).
14. Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
15. Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von **Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen** des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.
16. Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.
17. Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.
18. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und **Wesentlichkeit** beachtet.
19. Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die **Kenntnis** und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. 20.

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche **Vollständigkeitserklärung** bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben. 21.

Von der Gesellschaft wurde uns in einer berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind. 22.

B. Grundlagen des Jahresabschlusses

I. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht. 23.

Die **Buchführung** wurde von uns auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses. 24.

Die **Anlagenbuchführung** wurde durch uns auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung. 25.

Die **Lohn- und Gehaltsbuchführung** wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn und Gehalt der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung. 26.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung. 27.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht. 28.

II. Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und **formeller Gestaltungsmöglichkeiten** (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. 29.

III. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

30. Der Jahresabschluss wurde auf unseren **EDV-Systemen** erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.
31. Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.
32. Die **Gliederung des Jahresabschlusses** entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.
33. Einzelne Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im nachfolgenden **Erläuterungsteil** ausführlich dargestellt.

C. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

I. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

34. Die Gesellschaft wurde am 04.06.2018 **gegründet** (Notar Timm Jenewein, Traunstein, UNr.J1019/18). Sie ist im Handelsregister München unter der Nummer HRB 241355 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug mit der **letzten Eintragung** vom 02.12.2021 hat uns vorgelegen.

Laut Einsicht in das elektronische Handelsregister am 31.03.2022 sind seither keine weiteren Eintragungen erfolgt.
35. Es gilt die **Satzung** vom 29.01.2021.
36. Die Gesellschaft führt laut Registergericht die **Firma** BV Holding AG in der Rechtsform einer AG.
37. Sie hat ihren **Sitz** in **München**. Die Geschäftsanschrift lautet **Hauptstr. 4, 83308 Trostberg**.
38. Das **Geschäftsjahr** beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12.

Gegenstand des Unternehmens war zu Beginn des Berichtsjahrs: Errichtung, Erwerb und Beteiligung an anderen Unternehmen, Projektentwicklung sowie Verwaltung eigenen Vermögens. 39.

Mit Beschluss der Hauptversammlung am 29.01.2021 wurde der **Gegenstand des Unternehmens** wie folgt geändert:

- Anlageberatung sowie Anlagevermittlung von Finanzdienstleistungen im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bereichsausnahme;
- Abschluss von Vertriebsvereinbarungen hinsichtlich dieser Geschäfte;
- Errichtung, Erwerb sowie Beteiligung an anderen Unternehmen;
- Erbringung von Unterstützungsleistungen in organisatorischen, handels- und aufsichtsrechtlichen Belangen von Tochterunternehmen - soweit rechtlich zulässig
- Projektentwicklung
- Verwaltung eigenen Vermögens.

Die Eintragung der Änderung im Handelsregister erfolgt am 19.03.2021.

Das **Grundkapital** betrug zu Beginn des Berichtsjahrs 100.000,00 €. Sämtliche Aktien waren zum Nennwert ausgegeben und übernommen. Auf jede Aktie war der Nennbetrag voll eingezahlt. Das Grundkapital war eingeteilt in 100.000 nennwertlose Stückaktien. 40.

Mit Beschluss der Hauptversammlung am 29.01.2021 wurde das Grundkapital auf 253.722,00 € erhöht. Es ist eingeteilt in 253.722 nennwertlose Stückaktien als Namensaktien in Form von Stammaktien. Die Eintragung im Handelsregister erfolgt am 19.03.2021.

Vorstand

Als Vorstand waren bestellt:

- Herr Alexander Gröbner, Nußdorf
- Herr Stefan Mayerhofer, München (seit 25.06.2021)

Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. 41.

Herr Gröbner war bis 23.11.2021 einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei, höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen.

Name	Wohnort	Beruf
Meinolf Pousset (Vorsitzender)	München	Dipl.-Betriebswirt
Klaus Pass (Stellvertreter)	Breitbrunn a. Chiemsee	Rechtsanwalt
Utz-Dieter Bolstorff (bis April 2021)	Pullach	Dipl.-Kaufmann
Angela Poech (ab Mai 2021)	München	Professorin

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied seit 19.03.2021 42.

- Johann Häusler, Mühldorf am Inn

Der **Vorjahresabschluss** wurde durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt. 43.

II. Steuerliche Verhältnisse

44. Die Gesellschaft wird unter der Steuer Nr. 163/120/00354 beim Finanzamt Traunstein geführt.

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der **Körperschaftsteuer**.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der **Gewerbsteuerpflicht** gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß §§ 16-18 des Umsatzsteuergesetzes. Die Gesellschaft nimmt die Versteuerung nach den vereinbarten Entgelten vor (**SOLL-Versteuerung**).

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Überleitung zum steuerlichen Ergebnis ist im Bericht auf Seite 16 dargestellt.

D. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

I. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

45. Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.
46. Gegenstand der **Erstellung ohne Beurteilungen** ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Prüfungshandlungen wurden auftragsgemäß nicht vorgenommen.
47. Unser **Auftrag** zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.
48. Wurden **Abschlussbuchungen** vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

II. Vorgelegte Belege, Bücher und Bestandsnachweise

49. Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

III. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die **Bescheinigung** zu dem von uns erstellten Jahresabschluss ist diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt und enthält **keine Ergänzungen**.

Erläuterungsteil

Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung der einzelnen Posten der Bilanz ergibt sich aus der Anlage 5 (Kontennachweis). Ergänzend dazu werden im Folgenden einzelne Posten erläutert. 51.

Die Nummerierung der nachfolgenden Posten entspricht dem Gliederungsschema der Bilanz (Anlage 1).

Aktiva

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage 7 dargestellt. 52.

II. Finanzanlagen € 6.375.998,91

	Beteiligung		Nennkapital	Anteil	Anschaffungskosten	Buchwert	
	seit	in %				31.12.2021	31.12.2020
	Jahr		€	€	€	€	€
m+c Asset Allocation GmbH (vormals Meyer&Cie Allokationsberatung GmbH) nachträglicher Kaufpreis nachträglicher Kaufpreis	2018	49,0%	50.000,00	24.500,00	796.250,00	718.925,82	796.250,00
	2019	51,0%		25.500,00	1.076.274,47	971.757,00	1.076.274,47
	2020				222.673,03	201.049,16	222.673,03
	2021				253.926,98	229.268,02	
			100,0%	50.000,00	50.000,00	2.349.124,48	2.121.000,00
MFI Asset Management GmbH	2021	100,0%	300.000,00	300.000,00	3.092.420,58	3.069.000,00	0,00
BV Bayerische Vermögen GmbH	2021	100,0%	200.000,00	200.000,00	1.185.998,91	1.185.998,91	0,00
					6.627.543,97	6.375.998,91	2.095.197,50

C. Rechnungsabgrenzungsposten € 2.966,00

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Versicherungen	303,00	0,00
Dienstleistungen	2.663,00	0,00
	2.966,00	0,00

Passiva

A. Eigenkapital

54.	Stand 01.01.2021	Veränderung			Stand 31.12.2021
		Kapital- erhöhung	Gewinnver- wendung	Ergebnis 2021	
	€	€	€	€	€
Gezeichnetes Kapital	100.000,00	153.722,00			253.722,00
Kapitalrücklage	0,00	4.614.831,43			4.614.831,43
gesetzliche Rücklage	0,00		21.494,93		21.494,93
Bilanzgewinn	324.834,56		-16.494,93	129.898,58	438.238,21
	424.834,56	4.768.553,43	5.000,00	129.898,58	5.328.286,57

B. Rückstellungen

€ 6.830,00

	Stand 01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Jahresabschlusskosten	3.500,00	-3.500,00		6.500,00	6.500,00
Urlaubs- und Überstundenrückstellung	0,00			330,00	330,00
	3.500,00	-3.500,00	0,00	6.830,00	6.830,00

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich aus der Anlage 6 (Kontennachweis).

Haftungsverhältnisse zum 31.12.2021

56. Gemäß den Auskünften der Geschäftsführung bestehen zum 31.12.2021 keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB.

Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses

57.

		2021
		€
Handelsbilanzergebnis		129.898,58
Korrekturen gemäß § 60 Abs. 2 EStDV *)		0,00
Steuerbilanzergebnis		129.898,58
Korrekturen gem. § 8b Abs. 1 KStG - Dividenden	-690.000,00	
Korrekturen gem. § 8b Abs. 5 KStG - nicht abziehbarer Teil 5%	34.500,00	
	-655.500,00	
davon steuerpflichtiger Streubesitz gem. § 8b (4) KStG (< 10% Beteiligung)	0,00	-655.500,00
Korrekturen gem. § 8b (2) KStG - Veräußerungsgewinne	0,00	
Korrekturen gem. § 8b (3) KStG - nicht abziehbarer Teil 5%	0,00	0,00
Korrekturen gem. § 8b (3) S.3 KStG-Wertminderungen (+) /Zuschreibungen (-)		251.545,06
Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG (IAB) - siehe nachfolgend:		
(-) Neubildung		0,00
(+) Verbrauch (im Geschäftsjahr durchgeführte Investitionen)		0,00
Nicht abziehbare Aufwendungen - KSt/Soli		0,00
Nicht abziehbare Aufwendungen - GewSt		0,00
Nicht abziehbare Quellensteuer		0,00
Nicht abziehbare Aufwendungen - sonstige		8.750,00
nicht abzugsfähige Geschenke		145,70
nicht abzugsfähige Bewirtungskosten		272,56
nicht abzugsfähige Betriebsausgaben		0,00
Spenden		0,00
übrige		0,00
Steuerliches Ergebnis		-264.888,10

Jahresabschlussanlagen

Bilanz

zum 31.12.2021

BV Holding AG, München

AKTIVA

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	33.005,00	0,00
II. Finanzanlagen	<u>6.375.998,91</u>	<u>2.095.197,50</u>
	6.409.003,91	2.095.197,50
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	134.672,40	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>66.923,50</u>	<u>33.485,06</u>
	201.595,90	33.485,06
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.966,00	0,00
	<u>6.613.565,81</u>	<u>2.128.682,56</u>

PASSIVA

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	253.722,00	100.000,00
II. Kapitalrücklage	4.614.831,43	0,00
III. Gewinnrücklagen	21.494,93	0,00
IV. Verlustvortrag		31.416,09
V. Jahresüberschuss		356.250,65
VI. Bilanzgewinn	438.238,21	
Summe Eigenkapital	5.328.286,57	424.834,56
B. Rückstellungen	6.830,00	3.500,00
C. Verbindlichkeiten	1.278.449,24	1.700.348,00
	<u>6.613.565,81</u>	<u>2.128.682,56</u>

Gewinn und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

BV Holding AG, München

	01.01.2021 - 31.12.2021 €	01.01.2020 - 31.12.2020 €
1. Rohergebnis	120.812,42	0,00
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	171.667,70	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>7.004,48</u>	<u>0,00</u>
	178.672,18	0,00
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	944,58	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	236.743,02	7.237,41
5. Erträge aus Beteiligungen	690.000,00	389.215,85
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	251.545,06	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>13.009,00</u>	<u>25.727,79</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>129.898,58</u>	<u>356.250,65</u>
9. Jahresüberschuss	129.898,58	356.250,65
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	324.834,56	
11. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	<u>16.494,93</u>	
12. Bilanzgewinn	<u><u>438.238,21</u></u>	

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	BV Holding AG
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	241355
Zahl der Mitarbeiter	1

Schlussklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG:

Die BV Holding AG war im Geschäftsjahr 2021 (bis zum 02.08.2021) ein von der Bayerische Vermögen AG abhängiges Unternehmen i. S. v. § 312 AktG. Der Vorstand der BV Holding AG hat deshalb gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt, der die folgende Schlussklärung enthält:

„Wir erklären, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vom 01.01.2021 bis 02.08.2021 nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. In jedem Umfang, in dem die Gesellschaft hierdurch benachteiligt worden ist, wurde ihr vor Ablauf des Geschäftsjahres 2021 als Ausgleich ein Rechtsanspruch auf einen adäquaten Vorteil eingeräumt. Dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, ist die Gesellschaft nicht benachteiligt worden.“

Unterschrift der Geschäftsführung

München, den 31.03.2022



Alexander Gröbner

München, den 31.03.2022



Stefan Mayerhofer

58. Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der BV Holding AG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Traunreut, 31.03.2022

Mack&
PARTNER& PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Bw (FH) Michael Feil
Steuerberater



**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Stand August 2021

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist..

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in deine vom Steuerberater angelegte und geführte Handakte genommen wird.
- (5) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziffer 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziffer 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

4. Elektronische Kommunikation

- (1) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogenen Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- (3) Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

5. Elektronische Rechnung

Hat der Auftraggeber dem Steuerberater eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm Rechnungen über jene Kontaktdaten zusenden kann. Der Auftraggeber ist gemäß § 9 Abs. 1 StbVV unter Verzicht auf eine persönliche Unterzeichnung der Berechnung mit der Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gemäß § 126 b BGB einverstanden. Auf § 4 Abs. 2 und 3 wird verwiesen.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

7. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf **4.000.000 €** (in Worten: **vier Millionen EURO**) begrenzt. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner.
- (3) Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen wird, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform, die dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (6) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abgedungen.
- (8) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen und zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 8 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

10. Bemessung der Vergütung; Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, wobei der Auftraggeber darauf hingewiesen wird, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV). Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§4 Abs. 4 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB). Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz.
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

11. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Ziffer 7.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

12. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

13. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde bzw. unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG). Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

14. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

15. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist er Kaufmann im Sinne des HGB, ist gemeinsamer Erfüllungsort sowohl für die Steuerberaterleistung als auch für die Honorarforderung der Sitz des Steuerberaters.

16. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.